

Ratgeber

zur Trennung und Scheidung

Frauenbüro



Bild: © ugliimages - Fotolia.com

www.dueren.de



Stadt Düren

...lebendig, offen
-mittendrin-



Impressum

Herausgegeben vom
Frauenbüro der Stadt Düren
Weierstraße 6
52349 Düren
Tel.: 02421 25-2260 und 25-2261
frauenbuero@dueren.de
www.dueren.de/frauenbuero

Einleitung

Statistisch gesehen wird nahezu jede dritte Ehe geschieden, in Großstädten bereits jede zweite. Obwohl Frauen und Männer vor dem Gesetz gleich sind, zeigt sich in der täglichen Praxis, dass Frauen von finanziellen Einbußen gewöhnlich härter betroffen sind als Männer. Viele Frauen geben wegen der Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit ganz auf oder schränken diese ein. Eine Trennung bzw. Scheidung bedeutet für diese Frauen häufig eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation. Hinzu kommt, dass Frauen nach einer Trennung/Scheidung nicht nur wieder für eine eigenständige Existenz sorgen müssen, sondern oft als alleinerziehende Mütter auch für die Kinder verantwortlich sind.

Das Frauenbüro der Stadt Düren ist u.a. auch Anlaufstelle für Frauen und Männer mit unterschiedlichen Problemen; sehr häufig betreffen diese Trennungssituationen. Dabei zeigen die Erfahrungen, wie wichtig es ist, dass die Betroffenen über die sogenannten Scheidungsfolgen und ihre Rechte ausreichend informiert sind und in die Lage versetzt werden, ihre jeweilige Situation klar beurteilen und planen zu können.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen helfen erste Antworten auf Fragen zu erhalten, die jeden Trennungsprozess begleiten. Im Speziellen Fragen zum Unterhalt für Kinder und sich selbst, zur elterlichen Sorge sowie zu den Kosten der Scheidung. Sie ersetzt jedoch nicht das persönliche Gespräch in den Beratungsstellen oder gar die anwaltliche Beratung und Begleitung im Falle der Scheidung. Die Inhalte der Broschüre wurden nach bestem Wissen verfasst, dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen werden.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre einige hilfreiche Tipps und Hinweise geben zu können.



(Christina van Essen)

Frauenbeauftragte der Stadt Düren

Düren, im Januar 2019

1 Trennung - was tun?

1.1	Erste Schritte zur Trennung	6
1.2	Wenn Sie in der ehelichen Wohnung bleiben möchten	7
1.3	Was Sie beim Auszug aus der Wohnung beachten sollten	7
1.4	Wie wird der Hausrat aufgeteilt?	7
1.5	Wann wird Trennungsunterhalt gezahlt?	8
1.6	Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind	8
1.7	Trennung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften	10
1.8	Trennung einer Lebenspartnerschaft	10

2 Wenn es zu Scheidung kommt

2.1	Das Scheidungsverfahren	11
2.2	Wie lange dauert es bis zur Scheidung?	11
2.3	Wer beantragt die Scheidung?	11
2.4	Meditation: Ein Weg sich gütlich zu trennen	11
2.5	Was kostet eine Scheidung?	12
2.6	Was bringt ein Ehevertrag?	13
2.7	Was ist mit den Versicherungen?	14
2.8	Wer zahlt die Schulden?	15
2.9	Schuldrechtliche Ansprüche bei Gütertrennung	16
2.10	Auswirkungen auf die Steuer/ Steuerklasse	16
2.11	Nachehelicher Unterhalt	17
2.12	Was bedeutet Zugewinnausgleich?	17
2.13	Was ist mit dem Rentenversicherungsausgleich?	18

3 Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge

3.1	Das Sorgerecht bei ehelichen Kindern	20
3.2	Das Sorgerecht bei nichtehelichen Kindern	20
3.3	Das Umgangsrecht	21
3.4	Was ist eine Beistandschaft?	21
3.5	Der Kindesunterhalt	21
3.6	Wer erhält Unterhaltsvorschuss?	22
3.7	Wie verhält es sich mit dem Kindergeld?	23

4 Was Sie noch wissen sollten	
4.1 Staatliche Hilfen, wenn das Geld nicht reicht	24
4.2 Hilfen beim beruflichen Wiedereinstieg	24
4.3 Wenn Sie Ihren Namen ändern wollen	24
4.4 Rat & Hilfe für Alleinerziehende	24
5 Adressen in Düren	25

1.1 Erste Schritte zur Trennung

Voraussetzung für die Scheidung einer Ehe, dass die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt leben. Es sei denn, es kann geltend gemacht und bewiesen werden, dass wegen des Verhaltens des/der anderen eine Fortsetzung der Ehe unzumutbar ist (z. B. bei häuslicher Gewalt). Trennung im Sinne des Scheidungsrechts bedeutet, dass die sexuelle Gemeinschaft und die gemeinsame Haushaltsführung aufgegeben werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch spricht man deshalb bei der rechtlichen Trennung von der Trennung von „Tisch und Bett“.

Die Trennungsabsicht muss darüber hinaus nach außen erkennbar sein, da mit dem rechtlichen Trennungszeitpunkt bestimmte Rechtsfolgen verbunden sind. Am deutlichsten wird dies in getrennten Wohnungen. Eine Trennung in der gemeinsamen Wohnung ist auch möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Eheleute vom Zeitpunkt der Trennung getrennte Schlafbereiche haben müssen und nicht mehr für den Ehepartner gekocht, gewaschen, geputzt, gespült, eingekauft u.a. wird.

Zur Trennungsabsicht gehört auch, dass getrennte Kassen geführt werden. Wenn Sie über kein eigenes Konto verfügen, sollten Sie umgehend eines einrichten.

Der Beginn des Trennungszeitpunktes muss nicht gerichtlich festgelegt werden. Damit es aber im Scheidungsfall darüber nicht zum Streit kommt, sollten Sie den Trennungszeitpunkt möglichst schriftlich unter Zeugen/Zeuginnen dem Ehepartner/der Ehepartnerin gegenüber erklären oder diesem oder dieser von Ihrem Anwalt bzw.

Ihrer Anwältin schriftlich mitteilen lassen. Dies ist im Übrigen auch deshalb wichtig, um eventuelle illoyale Vermögensverfügungen rückgängig machen zu können (s. hierzu Kapitel Zugewinn). Vor der offiziellen Trennungsabsicht sollten Sie unbedingt alle wichtigen Unterlagen an sich nehmen (persönliche Ausweispapiere, Geburts- und Heiratsurkunde, Lohnsteuerkarte, Versicherungsunterlagen, Kontoauszüge u. a.).

Verschaffen Sie sich weiterhin einen Überblick über laufende Verträge und die damit verbundenen Belastungen (Miete, laufende Kosten, Versicherungen, Kreditverträge, Bausparverträge etc.) sowie gemeinsames Vermögen (Wohnung/Haus) und Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin und fotokopieren Sie alle damit zusammenhängenden Unterlagen, da es in der Trennungsphase schwierig werden kann, die erforderlichen Unterlagen zu erhalten.

Dies ist umso wichtiger, wenn Sie beabsichtigen, aus der ehelichen Wohnung auszuziehen. Wenn Sie die Kinder mitnehmen, kommen noch die entsprechenden Unterlagen der Kinder dazu, wie Geburtsurkunden, Impfausweise, Kinderausweise, Schulzeugnisse, Sparbücher, Versicherungskarten der Krankenkasse.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, vor der Trennung, eine anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um prüfen zu lassen, welche Rechtsansprüche und Verpflichtungen bestehen.

Bei einem Einvernehmen besteht auch die Möglichkeit, bereits für die Zeit des

Getrenntlebens eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der das Besuchsrecht, die Zuteilung der Wohnung, der Unterhalt etc. für die Zeit des Getrenntlebens geregelt werden. Zu beachten ist dabei, dass eine solche Vereinbarung, auch wenn sie durch einen Anwalt/eine Anwältin vorgenommen wurde, soweit die Gegenseite nicht auch anwaltlich vertreten ist, anders als ein notarieller Ehevertrag jederzeit widerrufen werden kann.

1.2 Wenn Sie in der ehelichen Wohnung bleiben möchten

Grundsätzlich ist bei einer Trennung zu beachten, dass die Ehwohnung, wenn keine Einigung darüber möglich ist, wer auszieht, von beiden Eheleuten weiterhin genutzt werden darf. Dies gilt unabhängig davon, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Die alleinige Wohnungszuteilung erhält man nur dann, wenn ein weiteres Zusammenleben wegen besonders gravierendem und anhaltendem Fehlverhalten des Ehepartners/der Ehefrau nicht mehr zumutbar ist. Die Beweislast liegt bei der Person, die in der Wohnung bleiben möchte. Deswegen ist es besser, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da es in der Praxis nicht leicht ist, einen Wohnungszuweisungsbeschluss zu bekommen! Zu beachten ist, dass während der Trennung nur eine einstweilige Zuteilung der Ehwohnung erfolgt, dies ist per Eilantrag möglich. Die endgültige Zuteilung der Ehwohnung erfolgt erst bei der Ehescheidung, soweit dies beantragt wird. Zu beachten ist weiterhin, dass während der Trennungszeit

die möglicherweise zu große oder auch zu teure Ehwohnung zunächst nicht aufgegeben werden muss. Die Mietbelastung kann sich dann unterhaltsrechtlich auswirken.

1.3 Was Sie beim Auszug aus der Wohnung beachten sollten

Beim Auszug aus der Wohnung kann es Probleme wegen der zukünftigen Mietzahlungen geben, wenn der Mietvertrag von beiden Eheleuten geschlossen wurde.

Eine nur von einem allein ausgesprochene Kündigung des Mietvertrages ist eine unzulässige Teilkündigung. Am besten treffen Sie gemeinsam mit dem Vermieter /der Vermieterin eine schriftliche Vereinbarung darüber, dass das Mietverhältnis allein fortgesetzt wird. Damit können Sie bei zukünftigen finanziellen Forderungen nicht mehr belangt werden. Der Anspruch gegenüber der Person, die das Mietverhältnis fortsetzt, bleibt jedoch bestehen, bis das Mietverhältnis insgesamt gekündigt ist. Sie sollten sich daher hinsichtlich der Miet- und Nebenkosten einigen.

Bei einem Auszug sollten Sie grundsätzlich alle wichtigen Papiere ggf. als Kopie mitnehmen.

1.4 Wie wird der Hausrat aufgeteilt?

Mitgenommen werden dürfen beim Auszug zunächst die persönlichen Sachen, also eigene Dokumente, persönliche Geschenke, Erinnerungsstücke, Kleidung. Dazu zählen auch alle Hobbysachen. Han-

delt es sich um teure Geschenke, ist es sinnvoll, diese mit Wertangaben in eine gemeinsame Aufstellung zu nehmen, da diese für den späteren Zugewinnausgleich bedeutsam sein können.

Grundsätzlich gilt, dass der Hausrat, der sich im gemeinsamen Eigentum befindet, nach den Grundsätzen der „Billigkeit“ zu verteilen ist. Das bedeutet, dass der Hausrat beiden Ehegatten von ungefähr gleichem Wert überlassen werden soll. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie einer der Eheleute benötigt. Vielmehr sind die Bedürfnisse minderjähriger Kinder zu berücksichtigen. Außerdem kommt es auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse an, so dass z. B. der einkommenslosen Ehefrau eher die Kücheneinrichtung und die Waschmaschine zu überlassen wäre, während der gut verdienende Ehemann dafür z. B. die Unterhaltungselektronik mitnimmt.

Wird die Wohnung überstürzt verlassen, so besteht die Möglichkeit, den Hausrat gerichtlich im Nachhinein teilen zu lassen.

Wenn während der Trennungszeit keine Regelung über den Hausrat getroffen wurde, besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine Regelung über die Teilung des Hausrats bei der Scheidung herbeizuführen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie einer der Eheleute benötigt. Im Gerichtsverfahren hat das Gericht den gemeinsamen Hausrat gerecht und zweckmäßig zu verteilen. Lässt sich der Hausrat wertmäßig nicht gleich aufteilen, so kann das Gericht bestimmen, dass die Partei, die weniger bekommt, einen finanziellen Ausgleich erhält.

Um jedoch Kosten zu sparen, sollten Sie – wenn möglich – versuchen, sich mit Ihrem Ehemann/Ihrer Ehefrau bei der Hausrataufteilung einvernehmlich zu einigen.

1.5 Wann wird Trennungsunterhalt gezahlt?

Trennungsunterhalt bekommen alle, die getrennt leben und über kein bzw. nur geringes Einkommen verfügen. Trennungsunterhalt zu zahlen ist aber nur, bis ein Paar rechtmäßig geschieden ist. Die ist in der Regel einen Monat nach Verkündung des Scheidungsurteils. Danach richtet sich der Unterhalt nach den besonderen, persönlichen Verhältnissen. Die Höhe des Unterhalts wird nach dem ehelichen Einkommen errechnet. Das heißt, beide Einkommen werden miteinander verrechnet und aufgeteilt. Der erwerbstätige Partner bekommt einen Erwerbstätigenbonus. Dieser beträgt 1/7 des Einkommens und wird vom unterhaltsrelevanten Einkommen abgezogen. Zur Errechnung und Durchsetzung Ihres möglichen Unterhaltsanspruchs wenden Sie sich an Ihren Anwalt/Ihre Anwältin. Sie können Ihren Unterhaltsanspruch aber auch direkt über das für Sie zuständige Familiengericht durchsetzen.

1.6 Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind

Häusliche Gewalt ist ein häufiger Grund für Trennung/Scheidung. Für die betroffenen ist es jedoch nicht leicht, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen, zumal die Trennungsabsichten erneut zur Eskalation

von Gewalt führen können.

Um sich und die Kinder vor weiteren Gewalttätigkeiten zu schützen, können Sie oder eine Anwältin bzw. ein Anwalt beim zuständigen Amtsgericht zivilrechtliche Schutzmaßnahmen gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz beantragen. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass die gewaltausübende Person Ihre Wohnung nicht mehr betritt.

Darüber hinaus kann das Gericht Kontakt-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote bezüglich der Wohnung und der Orte, an denen Sie sich aufhalten, aussprechen. Erfasst werden im Gewaltschutzgesetz auch die sogenannten „Stalking-Fälle“, also das Verfolgen und Auflauern und die Ausübung von Telefonterror seitens des Ehemannes/der Ehefrau bzw. Partners/Partnerin. Verstößt der Täter/die Täterin gegen eine Anordnung des Gerichts, begeht er/sie eine Straftat mit der Folge, dass die Polizei eingeschaltet werden kann. Die Strafandrohung der Tat ist eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Nach § 2 Gewaltschutzgesetz können Sie oder eine von Ihnen beauftragte Anwältin bzw. Anwalt auch beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf alleinige Nutzung der Wohnung stellen. Damit kann Ihnen die gemeinsame Wohnung zugesprochen werden, d. h. der Täter/die Täterin muss gehen! Wird die Polizei bei einem akuten Fall häuslicher Gewalt eingeschaltet, kann diese eine polizeiliche Wegweisung des Täters bis zu zehn Tagen, ergänzt um ein Rückkehrverbot (Polizeigesetz NRW, §34) vornehmen. D. h. für zehn Tage darf die

gewalttätige Person die Wohnung nicht wieder betreten. Dies wird von der Polizei mindestens einmal überprüft.

Während dieser zehn Tage sollten Sie entsprechende Schutzmöglichkeiten beim Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) beantragen, wie zum Beispiel die alleinige Zuweisung der Wohnung.

Eine Zuweisung ist übrigens auch möglich, wenn der Gewalttäter/die Gewalttäterin Miteigentümer/in oder sogar Alleineigentümer/in der Wohnung ist. In diesen Fällen wird die Zuweisung jedoch befristet.

Wenn Sie sich als Frau so bedroht fühlen, dass Sie nicht in Ihrem Wohnumfeld bleiben wollen, können Sie und Ihre Kinder in einem Frauenhaus Zuflucht finden. Ein Frauenhaus ist eine vorübergehende Wohnmöglichkeit für Frauen und Kinder in Notsituationen.

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser beraten Sie umfassend und begleiten Sie auch bei Behördengängen. Die Aufnahme in ein Frauenhaus ist Tag und Nacht möglich. Die Adresse ist jedoch zum Schutz der dort lebenden Frauen anonym.

Eine Aufnahme muss daher stets vorher telefonisch abgesprochen werden. Die beiden örtlichen Frauenberatungsstellen in Düren und Jülich (siehe Kapitel Adressen) unterstützen Sie bei Ihrer persönlichen Problemlösung.

Falls Sie noch weitergehende Informationen wünschen, empfehlen wir Ihnen die Internetseite: www.gewaltschutz.info.

Insbesondere bei ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Fragen ist sie sehr hilfreich.

1.7 Trennung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft weist zwar in der Ausgestaltung weitgehend Parallelen zur Ehe auf, unterscheidet sich aber von ihr durch die rechtliche Unverbindlichkeit. Erstmals gestärkt wurden die Rechte von Unverheirateten in eheähnlichen Gemeinschaften in einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 9. Juli 2008 (Az.: 1 BvR dem 519/08). Wurde in der Beziehung etwa gemeinsam ein Eigenheim gebaut, das nur auf einen der beiden Partner eingetragen ist, hat der andere nach einer Trennung nun erstmals Anspruch auf Verrechnung seiner eingebrachten Leistungen. Der BGH gab damit seine bisherige Rechtsprechung auf, wonach Betroffene bei solch einer Trennung leer ausgingen.

Gegenseitige Unterhaltspflichten bei einer Trennung bestehen bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich nicht. Allerdings kann ein Unterhaltsanspruch dann entstehen, wenn Sie ein Kind erwarten. Die Mutter eines nichtehelichen Kindes hat gegen den Kindsvater einen Unterhaltsanspruch für die sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Zudem kann ihr in den ersten drei Lebensjahren des Kindes ein Unterhaltsanspruch zustehen, wenn sie auf Grund der Betreuung des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Wie hoch der Unterhalt ist, richtet sich nach den allgemeinen Be-

stimmungen zum Unterhalt. Sollte eine nichteheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst werden, so empfiehlt sich anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen, zur Feststellung ob evtl. Ersatzansprüche sich aus gesellschaftsrechtlichen (gemeinsamer Hausbau/Aufbau eines gemeinsamen Unternehmens) oder schenkungsrechtlichen Regelungen ergeben können.

1.8 Trennung einer Lebenspartnerschaft

Seit 2005 sind gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften (LPartG) in vielen Bereichen einer Ehe gleichgestellt. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Voraussetzung für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 15 LPartG) ist, dass die Lebenspartner/innen vor Einreichung des Aufhebungsantrags mindestens zwölf Monate voneinander getrennt gelebt haben müssen. Nach Einreichung einer beurkundeten Trennungserklärung und abgelaufener zwölf Monate bei einvernehmlicher oder drei Jahre bei einseitiger Erklärung wird durch das Gericht die Lebenspartnerschaft aufgehoben. Die Folgen der Aufhebung (Versorgungsausgleich, § 20, Unterhaltsansprüche, § 12) werden entsprechend einer Ehescheidung behandelt. Ferner muss ggf. über die gemeinsame Wohnung und den Hausrat entschieden werden.

Für die Paare, die seit dem 01.10.2017 die Ehe geschlossen haben, gelten die Kapitel 1.1 bis 1.7.

2.1 Das Scheidungsverfahren

Grundlage für die Scheidung ist der Scheidungsantrag. Zusammen mit dem Ausspruch der Scheidung muss das Familiengericht auch über den Versorgungsausgleich entscheiden. Alle anderen Punkte wie Zugewinnausgleich, Unterhalt, alleiniges Sorgerecht etc. werden nur auf zusätzlichen Antrag gerichtlich entschieden.

Familiengerichte sind ausschließlich für Familiensachen zuständig und sind bei den Amtsgerichten angesiedelt.

2.2 Wie lange dauert es bis zur Scheidung?

Wenn beide Eheleute die Scheidung wollen, kann nach Ablauf des Trennungsjahres die Scheidung bei Ihrem zuständigen Familiengericht beantragt werden. Es dauert dann einige Monate bis die Ehe geschieden wird. Voraussetzung für das Einreichen der Scheidung ist der Nachweis über die Trennungszeit (Kontoauszüge von getrennten Konten, Mietverträge von getrennten Wohnungen etc.). Eine Scheidung ohne Nachweis von Trennungszeiten ist eine Ausnahme, wenn einer Person die Ehe z. B. wegen häuslicher Gewalt nicht mehr zugemutet werden kann. Diese „unzumutbare Härte“ muss jedoch nachgewiesen werden. Nachweise sind z. B. ärztliche Atteste, in denen die körperliche und oder seelische Gewaltwirkung bescheinigt wird.

Lebt das Paar länger als ein Jahr getrennt, jedoch weniger als drei Jahre und der Partner/die Partnerin willigt nicht in die Scheidung ein, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Ehe zerrüttet ist.

Nach mehr als drei Jahren Trennung wird die Ehe geschieden, auch wenn der Partner nicht einwilligt. Nach dieser Zeit gilt die Ehe als zerrüttet.

Versucht ein Paar in dieser Zeit, sich zu versöhnen und lebt für eine kurze Zeit wieder zusammen, verlängert dies den Zeitraum nicht. Die Ehe wird geschieden. Der Grund für die Scheidung spielt keine Rolle.

2.3 Wer beantragt die Scheidung?

Um sich scheiden zu lassen, benötigen Sie eine Anwältin bzw. einen Anwalt. Sind sich die Eheleute in allen relevanten Punkten der Scheidung (Sorgerecht der Kinder, Unterhalt, Hausrat, Wohnung, Zugewinn, Vermögen etc.) einig, können Sie gemeinsam eine Anwältin bzw. einen Anwalt für die Scheidung beauftragen.

Können Sie sich nicht einigen, so ist eine zweite anwaltliche Vertretung erforderlich.

2.4 Mediation: Ein Weg, sich gütlich zu trennen

Während des Trennungsprozesses kommt es häufig zu Konflikten und Streitereien. Meistens geht es dabei um die gemeinsamen Kinder (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Besuchsrecht etc.) oder um finanzielle Dinge (Unterhalt des Ehegatten bzw. der Kinder, Vermögen, Schulden, Aufteilung des Hausrates u. a.). In vielen Fällen wird dann eine Anwältin bzw. ein Anwalt beauftragt, die Streitigkeiten vor Gericht auszufechten. Das hat zur Folge, dass das Gericht entscheidet - allerdings nicht immer

zur Zufriedenheit der Beteiligten. Hinzu kommt, dass dieses Verfahren häufig mit hohen Kosten verbunden ist.

Ein anderes Verfahren ist die Mediation. Sie bietet trennungswilligen Ehepaaren die Möglichkeit, ihren Regelungsbedarf eigenverantwortlich und in beiderseitigem Interesse auszuhandeln. Die Kosten einer Mediation richten sich nach fest vereinbarten Stundensätzen.

Gelingt es, sich zu einigen, wird eine Mediationsvereinbarung erstellt, die von den Anwälten/Anwältinnen überprüft wird. Das gerichtliche Verfahren kann dadurch verkürzt und kostengünstiger werden.

2.5 Was kostet eine Scheidung?

Grundsätzlich müssen bei einer Scheidung die Gerichtsgebühren bezahlt werden. Diese sind von dem Einkommen der Ehepartner abhängig. Vor Eingang des Scheidungsantrages an das Gericht werden die Gerichtskosten fällig. Sie werden der Anwältin bzw. dem Anwalt oder direkt an das Gericht überwiesen. Darüber hinaus fallen bei einer Scheidung die anwaltlichen Kosten an. Die Mindestgebühren, die ein Anwalt bzw. eine Anwältin erheben muss, sind gesetzlich geregelt. Das Gesetz schreibt aber keine obere Grenze vor. Es wird daher empfohlen, sich über die anfallenden Kosten zu informieren.

Für die Kosten einer Scheidung gilt allgemein die Faustregel: Eine Scheidung kostet mindestens so viel wie die Nettoeinkünfte der Familie im Monat. Außerdem gilt: Eine Scheidung mit wenigen Streitpunkten ist

wesentlich billiger als eine mit vielen!

Die Kosten einer Scheidung errechnen sich grundsätzlich nach dem Streitwert. Der Streitwert für die Ehescheidung beträgt das dreifache monatliche Nettoeinkommen beider Parteien, hiernach werden die Gebühren für Anwälte/Anwältinnen und das Gericht berechnet. Bei einem Streitwert von 10.000 € betragen die Kosten pro Partei z. B. ca. 1.900 €. Grundsätzlich sollten Sie, um die Kosten anlässlich der Ehescheidung gering zu halten, mit dem getrennt lebenden Ehepartner eine einvernehmliche Lösung aller noch streitigen Punkte bezüglich der bevorstehenden Ehescheidung herbeiführen und diese in einem notariellen Vertrag festlegen. Das spart viel Nervenkraft und Geld.

Der Abschluss eines nachträglichen Ehevertrages hat weiterhin den finanziellen Vorteil, dass im gerichtlichen Ehescheidungsverfahren nur eine Partei anwaltlich vertreten sein muss. Das ist normalerweise der oder die Antragsteller/in.

Nach Antragstellung braucht die/der Antragsgegner/in keine Prozessbehandlung mehr vorzunehmen. Die noch notwendige Zustimmung zur Ehescheidung ist dann keine Prozessbehandlung und bedarf keiner anwaltlichen Vertretung. Die Zustimmung zur Ehescheidung kann im Scheidungstermin oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) erfolgen. Im Zweifel können Sie sich auch dort informieren.

Um jedoch u. U. unnötige Kosten zu vermeiden, sollte zunächst geprüft werden, ob

ein Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht!

Anspruch auf staatliche Unterstützung haben Sie, wenn Sie weder genügend Einkommen noch Vermögen haben, um eine Scheidung zu bezahlen. Dies gilt bereits, wenn Sie in der

Trennungssituation anwaltliche Beratung benötigen. Für diesen Zweck können Sie beim Amtsgericht ihres Wohnsitzes einen Beratungshilfeschein erhalten. Sie selbst zahlen Ihrer Anwältin bzw. Ihrem Anwalt dann nur noch 10 €. Der Beratungshilfeschein sollte vor dem Besuch beim Anwalt/Anwältin geholt werden, weil sonst das Risiko besteht, dass das Gericht für diese Rechtsfrage eine anwaltliche Beratung für überflüssig hält und nichts zahlt. Das gilt vor allem bei Umgangsfragen und Kindesunterhalt, weil das Jugendamt in diesen Fragen auch kostenlose Hilfen anbietet.

Sollten Sie nach der Trennungsphase über Ihren Anwalt/Ihre Anwältin einen Antrag auf Scheidung stellen, obwohl Sie nicht im Besitz ausreichender Mittel zur Finanzierung dieses Prozesses sind, so haben Sie einen Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe. Anträge auf Verfahrenskostenhilfe (früher Prozesskostenhilfe) erhalten Sie ebenfalls bei Ihrem zuständigen Amtsgericht.

Wurde der Verfahrenskostenhilfeantrag bewilligt, übernimmt der Staat die Gerichts- und die Anwaltskosten. Möglich ist auch je nach Einkommen, dass die Kostenübernahme nur teilweise bewilligt wird. Für die Bezahlung des Eigenanteils kann dann Ratenzahlung vereinbart werden.

Genauere Informationen zum Beratungshilfeschein und zur Verfahrenskostenhilfe erhalten Sie unter www.justiz.nrw.de

2.6 Was bringt ein Ehevertrag?

Die meisten Ehen werden geschlossen, ohne dass ein Ehevertrag zwischen Mann und Frau ausgehandelt worden ist. Nur in etwa 10 % aller Ehen liegt ein Ehevertrag vor. Ein solcher Vertrag kann vor der Ehe und auch zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Ehe abgeschlossen werden, also auch vor einer geplanten Trennung oder Scheidung. Damit die Ehepartner wissen, dass sie von den gesetzlichen Regeln abweichen und auch dokumentiert wird, welche Vereinbarung an die Stelle des Gesetzes treten soll, muss ein Ehevertrag notariell beurkundet werden, ansonsten ist er unwirksam. Sollten Sie beabsichtigen einen Ehevertrag abzuschließen, hier einige wichtige Tipps:

1. Jede Klausel in einem Ehevertrag hat einen Sinn, auch wenn er sich Ihnen nicht sofort erschließt.
2. Lassen Sie sich über jede Klausel und deren Rechtsfolgen ausführlich fachkundig beraten. Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen oder dessen Folgen Sie nicht absehen können.
3. Verzichten Sie nie auf die Möglichkeit einer Überprüfung des Vertrags durch eine Fachfrau oder einen Fachmann ihres Vertrauens vor der Unterzeichnung.
4. Lassen Sie sich von Ihrem Ehemann/Ihrer Ehefrau nicht überreden. Misstrauen

Sie den Argumenten. Ihr Ehemann/Ihre Ehefrau weiß, warum er/sie einen Ehevertrag vorschlägt, der von der gesetzlichen Regelung abweicht.

5. Verzichten Sie nicht auf Ihnen gesetzlich zustehende Ansprüche ohne Gegenleistung.

6. Lassen Sie sich den Entwurf vom Notar/von der Notarin rechtzeitig zuschicken. Bestehen Sie auf eine ausreichende Zeit zur Überprüfung des Entwurfs. Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen.

7. Brechen Sie den Notartermin ab, wenn Sie das Gefühl haben, nicht ausreichend informiert zu sein. Wenn der Notar/die Notarin kein Verständnis für Ihre Bedenken aufbringt, dann verweigern Sie jede weitere Vertragsgestaltung durch diesen Notar/diese Notarin.

Grundsätzlich also gilt: Vor dem Abschluss eines Ehevertrages sollten Sie eine anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen!

Gegenstand eines Ehevertrages können Vereinbarungen über den Getrenntlebens- und nachehelichen Unterhalt, Regelungen über den Güterstand, Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Hausrat und Ehwohnung sowie erbrechtliche Bestimmungen sein.

Zu beachten ist, dass all jene Regelungen, die unausgewogen sind und einseitig zu Lasten eines Partners/einer Partnerin gehen, nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unwirksam sein können. Anders als in der Vergangenheit, kann etwa eine schwangere, einkommenslose Ehefrau nicht ohne Weiteres

einen vollständigen Unterhaltsverzicht gegenüber ihrem Ehemann erklären.

Auch wenn vor einer geplanten Trennung/Scheidung bereits ein Ehevertrag vorliegt, in dem die Ehefrau auf all Ihre Ansprüche verzichtet hat, kann dieser unwirksam sein. Die Kosten eines Ehevertrages werden auf der Basis des zusammengerechneten Vermögens beider Partner/Innen durch den Notar/Notarin berechnet. Ein schlichter Ehevertrag für Durchschnittsverdienende, die kein nennenswertes Vermögen haben, kostet ca. 250 € an Notargebühren.

Bei einem Vermögenswert von 100.000 € fallen ca. 500 € für die Beurkundung eines Ehevertrages an. Hinzu kommen gegebenenfalls die Kosten einer vorherigen anwaltlichen Beratung, die ca. 200 € kostet.

2.7 Was ist mit den Versicherungen? Krankenversicherung

Wenn Sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und damit nicht über eine eigene Krankenversicherung verfügen, sind Sie und ihre Kinder in der Familienversicherung ihres Ehepartners mitversichert. An diesem Rechtszustand ändert sich in der Trennungszeit nichts.

Wichtig: Mit der rechtskräftigen Scheidung erlischt die Familienversicherung. Sie müssen sich selbst versichern und die Krankenkassenbeiträge selbst bezahlen, was ggf. bei der Unterhaltsberechtigung berücksichtigt wird. Die Kinder bleiben grundsätzlich bei dem Elternteil mit dem höheren Einkommen mitversichert.

Wenn Sie ALG II beziehen, werden Sie in jedem Fall automatisch kranken- und pflegeversichert. Beiträge zur Rentenversicherung werden jedoch nicht mehr gezahlt!

Sonstige Versicherungen:

Grundsätzlich gilt, dass die Beiträge von Versicherungen von demjenigen/derjenigen zu entrichten sind, auf dessen/deren Namen die Versicherung abgeschlossen wurde. Wurde beispielsweise die Hausratsversicherung von Ihrem Ehemann/Ihrer Ehefrau abgeschlossen, müssen Sie beim Auszug eine eigene Versicherung abschließen. Bei einer Familienhaftpflichtversicherung bleiben die Kinder auch nach der Scheidung versichert. Wenn Sie selbst aber „nur“ mitversichert waren, brauchen Sie nach der Scheidung eine eigene Police.

Überprüfen Sie daher ihre Versicherungen, damit Sie entscheiden können, welche der Versicherungen Sie beibehalten bzw. kündigen wollen oder sogar neu abschließen müssen.

2.8 Wer zahlt die Schulden?

Grundsätzlich gilt auch in einer Ehe, dass Sie nur für die Verbindlichkeiten haften, die Sie eingegangen sind. Anders bei Schulden, die Sie gemeinsam mit ihrem Ehemann/ihrer Ehefrau gemacht haben. Wenn Sie z. B. Kreditverträge gemeinsam abgeschlossen haben, besteht eine gesamtschuldnerische Haftung. Dies bedeutet, dass die Bank (Gläubiger) sich bei Zahlungsverzug an beide Unterzeichnende des Kreditvertrages halten kann, um an das ihr laut Vertrag zustehende Geld zu kommen.

Diese gesetzliche Regelung wirkt sich oft nachteilig für Frauen aus. Wenn nach der Trennung der angemessene Unterhalt festgelegt wird, werden Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt und wirken sich damit dahingehend aus, dass weniger Unterhalt gezahlt werden kann. Wenn zudem noch gemeinsame Kinder vorhanden sind, bedeutet dies in sehr vielen Fällen, dass die Frau als Unterhaltsberechtigte die Leidtragende ist, weil für ihren Unterhalt nichts mehr übrig bleibt. In vielen Fällen tritt deswegen eine Sozialbedürftigkeit ein.

Wenn der verdienende Ehemann/die verdienende Ehefrau trotz der bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus den Krediten in Zahlungsverzug gerät, passiert es häufig, dass die Banken sich an den anderen Vertragspartner/die andere Vertragspartnerin wenden, obwohl diese/r nur über das Existenzminimum verfügen.

Es gibt aber die Möglichkeit bei Zahlungsunfähigkeit auch als Privatperson Konkurs anzumelden. In einem Insolvenzverfahren wird dann geprüft, wie die Schulden getilgt werden können. Im Fall von Verschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ist eine rechtzeitige fachliche Hilfe notwendig. Beratung und Hilfestellung geben die örtlichen Schuldenberatungsstellen.

(s. Kapitel Adressen)

2.9 Schuldrechtliche Ansprüche bei Gütertrennung

Auch wenn das Vermögen bei der Gütertrennung getrennt bleibt und ein Zugewinn wegen Ausschluss des gesetzlichen Güterstandes nicht in Frage kommt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein schuldrechtlicher Anspruch in Frage kommen.

Dies wäre zum Beispiel gegeben, wenn bei bestehender Gütertrennung Zuwendungen des einen Ehepartners zu einem Vermögenszuwachs des anderen geführt haben, oder aber auch durch Arbeitsleistungen das Vermögen vermehrt wurde.

Sollten Sie eine Gütertrennung vereinbart haben, so empfiehlt sich anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

2.10 Auswirkungen auf die Steuer/Steuerklasse

Während bei bestehender Ehe Eheleute ein Wahlrecht hinsichtlich der Steuerklasse IV für beide Parteien oder aber III/V haben, erfolgt im Jahr, das auf die Trennung folgt, die Eingruppierung in die Steuerklasse I. Alleinerziehende können auf Antrag die Eingruppierung in die Steuerklasse II eingruppiert werden, wenn sie alleinstehen sind, mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind dem Haushalt angehört und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer über 18 Jahre alten Person besteht. Alleinerziehend ist nur ein Steuerpflichtiger, an dessen Haushaltsführung sich keine andere volljährige Person tatsächlich oder finanziell beteiligt. Vom Gesetzgeber ausdrücklich als unschädlich ausgenommen sind Haus-

haltsgemeinschaften mit eigenen Kindern, die in Form des Kinderfreibetrages oder Kindergelds steuerlich zu berücksichtigen sind oder einen bis zu dreijährigen Dienst als Zeitsoldat leisten.

Wenn das Kind bei Mutter und Vater mit (Haupt- oder Neben-)Wohnsitz gemeldet ist, erfüllen beide Elternteile die Voraussetzung für die Steuerklasse II. Der Freibetrag von 1908 € soll aber nur einmal berücksichtigt werden. Das Gesetz ordnet in diesem Fall den Steuerentlastungsbetrag demjenigen Elternteil zu, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und deshalb nach dem sog. Obhutsprinzip kindergeldberechtigt ist. Eine einvernehmliche Übertragung der Steuerklasse II ist nicht möglich. Elternteilen, die gleichberechtigt die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung für Alleinerziehende erfüllen, wird ein gemeinsames Wahlrecht bei der Veranlagung eingeräumt. Die Auszahlung des Kindergelds ist für die Gewährung des Entlastungsbeitrages nur dann maßgebend, wenn die Eltern des Kindes keine Bestimmung über die Zuordnung des Entlastungsbetrages treffen.

Schwierigkeiten treten bei der gemeinsamen Veranlagung während der Trennungszeit betreffend der Frage auf, wem die Steuerrückerstattung zusteh. Eine gesetzliche Regelung gibt es hinsichtlich dieser Frage nicht. Es empfiehlt sich daher, diesbezüglich eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen.

2.11 Nachehelicher Unterhalt

Grundsätzlich müssen nach der Scheidung die Eheleute für ihren Unterhalt selbst sorgen, da die Gesetzgebung davon ausgeht, dass die eheliche Lebensgemeinschaft kein Versorgungsinstitut ist und deshalb mit Beendigung der Ehe keine unterhaltsrechtlichen Ansprüche mehr bestehen. Um besondere Härten zu vermeiden, gibt es jedoch von dieser grundsätzlichen Regel einige Ausnahmen, wenn Sie aus bestimmten Gründen nicht für sich selbst sorgen können. Hierzu gehört die Betreuung der gemeinsamen Kinder (Betreuungsunterhalt). Ein Anspruch auf Unterhalt besteht jedoch nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes. Danach kann aus Billigungsgründen der Betreuungsunterhalt weiter bestehen. Die Dauer der Unterhaltszahlungen hängt dann von den Betreuungsmöglichkeiten der Kinder und den Wiedereinstiegchancen auf den Arbeitsmarkt ab.

Weitere Gründe für eine nacheheliche Unterhaltsverpflichtungen können sein, wenn Sie auf Grund Ihres Alters (die Altersgrenze liegt bei 55 Jahren, dies ist jedoch von Gericht zu Gericht verschieden), einer Krankheit keine Arbeit finden können (alters- und krankheitsbedingter Unterhalt).

Wenn Sie arbeitslos sind, erhalten Sie für die Zeit bis Sie eine angemessene Arbeit gefunden haben Erwerbslosenunterhalt bzw. Ausbildungsunterhalt bis Sie eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung abgeschlossen haben. Wenn Ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht, um den ihrer Ausbildung entsprechenden an-

gemessenen Lebensstandard aufrecht zu erhalten, haben Sie Anspruch auf Aufstockungsunterhalt. Dies bekommen Sie jedoch nur für eine Übergangszeit.

Was ist, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin nicht zahlt?

Erfolgt keine freiwillige Zahlung, müssen die Unterhaltsansprüche im Prozess vor dem Familiengericht geltend gemacht werden. Bis zur Entscheidung in diesem Verfahren kann u. U. in Höhe der Mindestunterhaltsbeträge auch eine einstweilige Verfügung beantragt werden. In einfach gelagerten Fällen kann die Klage auch zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erhoben werden.

Vorteilhaft ist es, wenn Sie über die Höhe des Nettoeinkommens genau informiert sind und z. B. Kopien der Gehaltsabrechnungen der letzten zwölf Monate Ihres Ehemannes/Ihrer Ehefrau besitzen.

2.12 Was bedeutet Zugewinnausgleich?

Endet eine Ehe wird in der Regel der Zugewinnausgleich durchgeführt. Es sei denn, Sie haben durch einen Ehevertrag vereinbart, dass ein Zugewinnausgleich nicht stattfinden soll, also zum Beispiel, wenn Gütertrennung vereinbart worden ist. Ohne Ehevertrag gilt nach dem Gesetz automatisch, dass der während der Ehe erzielte Zugewinn auszugleichen ist. Sinn und Zweck des Zugewinnausgleichs am Ende der Ehe ist es, dass beide Partner je zur Hälfte an der Vermögenssteigerung während der Ehezeit beteiligt werden. D. h., es findet ein Vergleich statt, welcher

Ehepartner während der Ehezeit mehr Vermögen dazu gewonnen hat. Dieser muss dem/der anderen die Hälfte der Differenz abgeben. Um das Ganze zu vereinfachen, wird Bilanz gezogen zu zwei Stichtagen.

Verglichen wird das Vermögen am Hochzeitstag (Anfangsvermögen) und das Vermögen am Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrages durch das Gericht (Endvermögen). Das Vermögen, das ein Ehepartner während der Ehe geerbt oder von Angehörigen geschenkt erhalten hat, wird aus der Bilanz herausgerechnet, weil es ihm/ihr allein verbleiben soll. Berücksichtigt bei der Berechnung wird aber auch das „negative“ Anfangsvermögen oder Endvermögen, also die Tilgung von Schulden während der Ehe.

Achtung: Der Zugewinnausgleich geschieht bei einer Scheidung nicht automatisch, sondern nur wenn dies beantragt wurde, entweder direkt im Zusammenhang mit der Scheidung, oder in einem gesonderten Verfahren bis zu drei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung.

Da Frauen häufig wegen Kinderbetreuung und Teilzeitbeschäftigung weniger Vermögen während der Ehe erwirtschaften als ihre Ehemänner, profitieren besonders Frauen vom Zugewinnausgleich. Dies sollten Sie unbedingt anwaltlich abklären.

2.13 Was ist mit dem Rentenversorgungs- ausgleich?

Der Rentenversorgungsausgleich wird im Rahmen der Scheidung automatisch durch das Familiengericht durchgeführt.

Dies gilt nicht, wenn Ihre Ehe unter zwei Jahren bestand oder wenn Sie durch einen notariellen Vertrag die Durchführung des Versorgungsausgleichs ausgeschlossen haben. Durch den Versorgungsausgleich werden Anteile an der Altersversorgung (gesetzliche Rente, Pension, betriebliche und private Altersversorgung etc.), die in der Ehezeit erworben wurden, zwischen den Eheleuten ausgeglichen. Personen, die wegen Kindererziehung oder Haushaltsführung ihre Berufstätigkeit aufgegeben und keine ausreichende Altersvorsorge erworben haben, sollen durch diesen Ausgleich eine bessere Absicherung im Alter erhalten.

Der Gedanke des Versorgungsausgleiches geht davon aus, dass alle Altersversorgungsansprüche, die innerhalb der Dauer der Ehe bei den Eheleuten angefallen sind, beiden zur Hälfte zustehen und zwar unabhängig davon, wer welche Ansprüche konkret erarbeitet hat.

Beispiel: Der Ehemann hat in der Ehe monatlich 1.000 € Rentenansparungen erworben, die Ehefrau 400 €. Die Differenz von 600 € wird durch zwei geteilt, so dass der Ehefrau einmalig 300 € auf das Rentenkonto übertragen werden.

Auch wenn beide Eheleute zum Zeitpunkt der Scheidung bereits Versorgungsansprüche aus Rente oder Pension beziehen, ist der Versorgungsausgleich im Ehescheidungsverfahren durchzuführen.

Beide Eheleute haben innerhalb der Ehe Ansparungen für ihre Rente oder Pension erworben. Diese Ansparungen sind auch, wenn beide inzwischen Altersver-

sorgungen beziehen, auszugleichen. Dabei bezieht sich der Ausgleich natürlich nur auf die Ehezeit.

Wichtig: Über den Versorgungsausgleich können Sie auch mit ihrem Ehemann Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere für private Rentenverträge. Lassen Sie sich hierzu anwaltlich beraten.

3.1 Das Sorgerecht bei ehelichen Kinder

Bei einer Scheidung und Trennung bleibt in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge fortbestehen. Das bedeutet, dass nach einer Trennung Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam, in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen sind. Angelegenheiten des täglichen Lebens darf der Elternteil allein entscheiden, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Der andere Elternteil darf über Fragen der Kinderbetreuung alleine entscheiden, solange das Kind bei ihm ist. Auch das gemeinsame Sorgerecht macht es nicht überflüssig zu überlegen, wo das Kind zukünftig leben wird, wie wichtige gemeinsame Entscheidungen getroffen werden und wie die Ausgaben für die Kinder verteilt werden. Solche Überlegungen und Entscheidungen sollten mit anwaltlicher Hilfe oder mit Unterstützung von einer Beratungsstelle schriftlich fixiert werden. Auch das Jugendamt ist verpflichtet, Sie bei der Erarbeitung eines Sorge- und Umgangsplanes zu unterstützen. Denn über alles, was Sie rechtzeitig und grundsätzlich geklärt haben, brauchen Sie später nicht zu streiten.

Sollte schon auf dieser Ebene eine Einigung nicht möglich sein, wird sich auch das gemeinsame Sorgerecht sehr schwierig gestalten. Es gibt deswegen aus guten Gründen auch weiterhin die Möglichkeit, auf Antrag die Alleinsorge oder einen Teil derselben z. B. die Vermögenssorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht) auf einen Elternteil zu übertragen. Ein solcher Antrag ist erfolgversprechend, wenn die Übertragung der Alleinsorge am besten dem Wohl des Kindes

(„klare Verhältnisse“) entspricht oder der andere Elternteil und das Kind – sofern es über 14 Jahre ist – zustimmt.

Unabhängig von der gemeinsamen Sorge kann das Familiengericht bei Einzelentscheidungen von besonderer Bedeutung (Schulbesuch, ärztliche Behandlung) auf Antrag die Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil übertragen.

Auch nach der Scheidung kann ein Elternteil jederzeit den Antrag auf Alleinsorge stellen. Unabhängig davon kann von Seiten des Gerichtes ein/eine Verfahrenspfleger/in für das Kind bestimmt werden, der/die die Belange des Kindes wahrnimmt.

3.2 Sorgerecht bei nichtehelichen Kindern

Ende Januar 2013 hat der Bundestag eine Reform des Sorgerechts für Kinder unverheirateter Eltern verabschiedet. Damit soll künftig unverheirateten Vätern der Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder vereinfacht werden. Auch nach dem neuen Entwurf soll, wie schon nach jetziger Rechtslage, mit der Geburt des unehelichen Kindes zunächst die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht haben. Lehnt die Mutter das gemeinsame Sorgerecht ab, kann sich der Vater an das Jugendamt wenden, um doch noch eine Einigung mit der Mutter herbeizuführen. Wenn dies erfolglos bleibt oder aber von vornherein keine Aussicht auf Erfolg besteht, kann der Vater beim Familiengericht die Mitsorge beantragen. Die Frist zur Stellungnahme für die Mutter auf den Antrag des Vaters endet frühestens sechs Wochen nach der

Geburt des Kindes. Äußert sie sich nicht innerhalb der aufgegebenen Frist oder nennt keine Gründe, die dem Kindeswohl widersprechen oder sind auch sonst solche Gründe nicht ersichtlich, wird dem Vater das beantragte Mitsorgerecht zugesprochen. Eine Anhörung des Jugendamtes und eine persönliche Anhörung der Eltern sollen in diesen Fällen entbehrlich sein und so das Verfahren beschleunigen und vereinfachen.

Informieren Sie sich bei Ihrem Jugendamt über die Neuregelung.

3.3 Das Umgangsrecht

Der Elternteil, bei dem das Kind/die Kinder nicht lebt/-en, hat – mit Ausnahme der akuten Gefährdung des Kindeswohls, welche per Eilantrag bei Gericht vom sorgeberechtigten Elternteil glaubhaft darzustellen ist, – ein Recht zum Umgang mit dem Kind. Beim Umgangsrecht der Eltern besteht kein Unterschied, egal ob es sich um eheliche oder nichteheliche Kinder handelt!

Das Recht auf den Umgang mit dem Kind dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrecht zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Wichtig zu wissen ist, dass auch das Kind selbst das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen hat.

Eine gesetzliche Regelung über die Aus-

gestaltung des Umgangs im Einzelfall gibt es nicht. Die Beteiligten vereinbaren untereinander, ggf. unter Mithilfe des Jugendamtes, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Können sie sich nicht einigen, kann jede oder jeder Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten und des Kindes.

Neben dem Kind und den Eltern sind auch die Großeltern des Kindes, die Geschwister, die Stiefeltern und die Pflegeeltern umgangsberechtigt, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient.

3.4 Was ist eine Beistandschaft?

Eine Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes, das alle alleinsorgeberechtigten Eltern beantragen können. Voraussetzung ist, dass das Kind minderjährig ist. Informieren Sie sich beim zuständigen Jugendamt.

3.5 Kindesunterhalt

Jedes minderjährige eheliche (leibliche wie auch adoptierte) und nichteheliche Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch seine Eltern. Mütter und Väter können den Unterhalt entweder durch Pflege und Erziehung oder durch Barunterhalt leisten. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der

Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt den Barunterhalt.

Der Kindesunterhalt hat Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Der Barunterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils sowie dem Alter des Kindes.

Der Kindesunterhaltsbedarf wird nach der Düsseldorfer Tabelle bestimmt. Sie ist eine so genannte Unterhaltsleitlinie des Oberlandesgerichtes Düsseldorf. Zweck dieser Tabelle ist die Darstellung der Unterhaltsbeträge, die bei getrennt lebenden Eltern der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, für sein minderjähriges Kind zahlen muss (Kindermindestunterhalt). Diese Tabelle wird regelmäßig alle zwei Jahre aktualisiert und die Unterhaltsbeträge werden entsprechend angepasst. Von dem Mindestunterhalt kann der barunterhaltspflichtige Elternteil das hälftige Kindergeld abziehen.

Volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden den minderjährigen Kindern gleichgestellt, solange sie im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Danach endet jedoch die Unterhaltspflicht der Eltern nicht. Vielmehr muss Unterhalt bis zum Abschluss einer Ausbildung gezahlt werden. Vater und Mutter sind nun beide barunterhaltspflichtig.

3.6 Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden. Vom Jugendamt wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Seit dem 1. Juli 2018 gilt:

Bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 € verdient.

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeldes, ergeben sich ab 1. Januar 2018 folgende monatliche Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre..... 154 €
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren.....205 €
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren....273 €

Anträge stellen Sie bitte bei der jeweiligen zuständigen Stelle Ihrer Kommune. (s. Kapitel Adressen).

3.7 Wie verhält es sich mit dem Kindergeld?

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für alle in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr gezahlt. Im Fall einer Trennung/ Scheidung wird das Kindergeld an die Alleinerziehenden gezahlt.

Der barunterhaltspflichtige Elternteil kann dafür – soweit er ausreichend Unterhalt leistet – seine Unterhaltszahlungen um das halbe Kindergeld kürzen.

Sie erhalten das Kindergeld in der Regel von der Familienkasse. Im öffentlichen Dienst erfolgt die Auszahlung über den Arbeitgeber.

4.1 Staatliche Hilfen, wenn das Geld nicht reicht

Wenn Sie über kein oder nicht genügendes Einkommen verfügen oder noch kein Unterhalt gezahlt wird, sollten Sie abklären, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben. Gerade in der Trennungszeit sind viele auf staatliche Hilfe angewiesen. Denn auch wenn Ihnen ein Anspruch auf Unterhalt zusteht, heißt es noch lange nicht, dass dieser auch im vollen Umfang und regelmäßig gezahlt wird. Lassen Sie sich beraten. (s. Kapitel Adressen)

4.2 Hilfen beim beruflichen Wiedereinstieg

Wenn Sie im Zusammenhang mit der Trennung/Scheidung wieder in den Beruf zurückkehren wollen oder müssen, sollten Sie sich so früh wie möglich mit Ihren Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt auseinandersetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der eheliche Unterhalt nicht mehr lebenslang gezahlt wird und die staatlichen Leistungen sich nur auf das Lebensnotwendige beschränken und nur für den Übergang geeignet sind.

Welche Ansprechpartner Ihnen bei Fragen zum beruflichen Wiedereinstieg Hilfestellung bieten, finden Sie im Kapitel Adressen.

4.3 Wenn Sie Ihren Namen ändern wollen

Grundsätzlich können Sie bei Ihrem zuständigen Standesamt beantragen, dass

Sie den ehelichen Namen nicht weiter führen wollen und Sie den Nachnamen, den Sie vor der Ehe hatten, wieder annehmen möchten. Sie legen beim Standesamt das gültige Scheidungsurteil vor, füllen die nötigen Formulare aus und bezahlen eine geringe Gebühr.

4.4 Rat & Hilfe für Alleinerziehende

Seit vielen Jahren gibt das Frauenbüro gemeinsam mit dem Netzwerk für Alleinerziehende einen Ratgeber für Alleinerziehende heraus. Hier finden Sie viele weitere wertvolle Informationen. Er ist kostenlos im Frauenbüro und im Bürgerbüro der Stadt Düren erhältlich. Ebenso unter www.dueren.de

Amtsgericht Düren

Rechtsantragsstelle
 August-Klotz-Straße 14, 52349 Düren
 Tel. 02421 493-2331
www.ag-dueren.nrw.de

Anwaltliche Beratung

Eine Liste über Familienanwälte/-anwältinnen in Düren erhalten Sie über die Rechtsanwaltskammer Köln
 Riehler Str. 30, 50668 Köln
 Tel. 0221 973010-0
 Fax 0221 973010-50
kontakt@rak-koeln.de
www.rak-koeln.de

Beratung bei ausländerrechtlichen Angelegenheiten

Ausländerbehörde Kreisverwaltung
 Düren
 Bismarckstr. 16, 52351 Düren
 Tel. 02421 22-2090
www.kreis-dueren.de

Beratung bei häuslicher Gewalt

Frauen helfen Frauen e. V. Düren
 Gutenbergstr. 20, 52349 Düren
 Tel. 02421 17355
www.frauen-helfen-frauen-dueren.de

Frauen helfen Frauen e. V. Jülich
 Römerstr. 10, 52428 Jülich
 Tel. 02461 58282
www.frauenberatungsstelle-juelich.de

Beratung bei Fragen zu Trennung bzw. Scheidung

Frauenbüro Stadt Düren
 Weierstr.6, 52349 Düren
 Tel. 02421 25-2260
frauenbuero@dueren.de
www.dueren.de/frauenbuero

Beratung bei binationalen Ehen

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e. V.
 Körnerstr. 77-79, 50823 Köln
 Tel. 0163 8971934
koeln@verband-binationaler.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e. V.
 Christina Löhner-Kareem
 Tel. 0157 36500328
aachen@verband-binationaler.de

Beratung bei Fragen zum Sorgerecht, Besuchsrecht und zu Unterhaltsangelegenheiten

Jugendamt Stadt Düren
 City-Karee
 Wilhelmstr. 34, 52349 Düren
 Tel. 02421 25-2119
www.dueren.de

Beratung für Kinder und Eltern bei Trennung und Scheidung

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern SKF e. V.
 Joachimstr. 2 a, 52353 Düren
 Tel. 02421 13550
eb@skf-dueren.de

Psychologisches Beratungszentrum der
Ev. Gemeinde zu Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1 52349 Düren
Tel.: 02421 188-142 o. 188-148
pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de

Anträge zum Unterhaltsvorschuss

Sozialamt der Stadt Düren
Unterhaltsvorschuss
City-Karee
Wilhelmstr. 34, 52349 Düren
Anlaufstelle: 02421 25-2711
www.dueren.de

Beratung bei Schuldenangelegenheiten

Schulden- und Insolvenzberatung im
Diakonischen Werk der Ev. Gemeinde zu
Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1 B
52349 Düren
Tel.: 02421 188-130

Verbraucherzentrale NRW Beratungs-
stelle Düren
Wilhelmstr. 19 52349 Düren
Tel. 02421 2570401
[www.verbraucherzentrale.nrw/bera-
tungsstellen/dueren](http://www.verbraucherzentrale.nrw/beratungsstellen/dueren)

Grundsicherung für Erwerbsfähige (ALG II)

job-com Kreis Düren
Bismarckstr. 10, 52349 Düren
Tel.: 02421 22-17000
www.kreis-dueren.de

Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sozialamt der Stadt Düren
City-Karee
Wilhelmstr. 34, 52349 Düren
Zentrale Anlaufstelle: 02421 25-2711
www.dueren.de/buergerservice
Zentrale Anlaufstelle: 02421 25-2711
www.dueren.de

Sozialversicherungsangelegenheiten

Bürgerbüro Stadt Düren
Markt 2, 52349 Düren
Tel: 02421 25-2356
www.dueren.de/buerger-service

Kindergeld

Familienkasse Aachen
Roermonder Str. 51, 52072 Aachen
[FamilienkasseNordrhein-Westfa-
len-West@arbeitsagentur.de](mailto:FamilienkasseNordrhein-Westfalen-West@arbeitsagentur.de)
Tel.: 0241 5682-109

Kinderbetreuung

Jugendamt der Stadt Düren
Fachberatung Kindertagesstätten
City-Karee
Wilhelmstr. 34, 52349 Düren
Tel.: 02421 25-2190
www.dueren.de

Dürener Tagesmütter und -väter. Zusam-
menschluss von Eltern und Tageseltern e. V.
Paradiesbenden 24 , 52349 Düren
Tel.: 02421 489241
tagesmuetter.dueren@online.de
www.duerener-tagesmuetter.de

Mediationsberatung

Eine Liste über Mediatoren und Mediatorinnen im Raum Düren erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Str. 30, 50668 Köln
Tel.: 0221 973010-0
Fax: 0221 973010-50
kontakt@rak-koeln.de

Namensänderung

Standesamt Stadt Düren
Markt 2, 52349 Düren
Tel.: 02421 25-2293
standesamt@dueren.de
www.dueren.de

**Unterstützung beim beruflichen
(Wieder)-Einstieg**

Agentur für Arbeit Düren
Moltkestrasse 49, 52351 Düren
Tel: 01801 555111
Beauftragte für Chancengleichheit
Andrea Hilger
Telefon: 0241 897-1547
Aachen.BCA@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/dueren

**Wohngeld, Wohnungsvermittlung und
Beantragung der Wohnberechtigungs-
bescheinigung**

Sozialamt Stadt Düren
Sachgebiet Wohnen
City-Karee
Wilhelmstr. 34, 52349 Düren
Tel.: 02421 25-2796
www.dueren.de

Für Ihre Notizen und weitere Fragen

Für Ihre Notizen und weitere Fragen

Für Ihre Notizen und weitere Fragen







Frauenbüro der Stadt Düren

Weierstraße 6, 52349 Düren
www.dueren.de/frauenbuero



Stadt **D**üren